Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1839

31. 05. 78

Sachgebiet 707

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

A. Problem

Das Filmförderungsgesetz in seiner jetzigen Fassung läuft zum 31. Dezember 1978 aus. Auf eine Förderung des deutschen Films wird auch in Zukunft nicht verzichtet werden können. Um den Anschluß der zum Jahresende auslaufenden Fristen an die in Vorbereitung befindliche Novellierung zu erleichtern, empfiehlt es sich, diese Fristen vorsorglich um ein halbes Jahr zu verlängern. Da zwei Fristen bereits vorher ausgelaufen sind, sollten im gleichen Zuge, um auch insoweit den Anschluß zu wahren, weitere Fristen bis eineinhalb Jahre verlängert werden.

B. Lösung

Verlängerung der verschiedenen im Gesetz enthaltenen Fristen um ein halbes Jahr bis eineinhalb Jahre.

C. Alternativen

Verabschiedung der materiellen Novellierung zum 31. Dezember 1978.

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1047), geändert durch Artikel 287 Nr. 46 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Filmabgabe wird bis zum 30. Juni 1979 erhoben."

2. § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

   „Nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 und 2 können die in Satz 2 bestimmten Beträge anteilig für einzelne Monate im Haushalt festgelegt werden."

3. § 25 erhält folgende Fassung:

   „§ 25
   Einstellung der Förderungshilfen

   (1) Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 30. Juni 1979 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstaufgeführt oder im Falle des § 13 von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist und von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ein Prädikat erhalten hat. Förderungshilfe nach den §§ 14 bis 17 werden letztmalig für das zweite Vierteljahr 1979 gewährt.

   (2) Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 8, 9 und 13 können nur bis zum 30. September 1980 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilme verlängert sich diese Frist bis zum 30. September 1984. Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach § 14 können nur bis zum 30. September 1979 gestellt werden. Anträge auf die Gewährung von Förderungshilfen nach den §§ 15 bis 17 können nur bis zum 31. März 1979 gestellt werden.

   (3) Ist über den letzten Antrag auf Gewährung von Förderungshilfen für Spielfilme entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Anstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft nimmt die verbleibenden Aufgaben der Anstalt wahr."

4. § 28 erhält folgenden Absatz 3:

   „(3) Für Referenzfilme mit Erstaufführung im ersten Halbjahr 1978 endet die Ausschlußfrist des § 7 Abs. 10 Satz 1 am 30. Juni 1979."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion
Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die Vorschrift verlängert die in § 18 Abs. 1 Satz 1 (Filmabgabe) und § 25 (Förderungshilfen) des Filmförderungsgesetzes geregelten Fristen im Falle des

— § 18 Abs. 2 (Filmabgabe) um ein halbes Jahr

— § 25 Abs. 1 Satz 1 (Erstaufführung von Referenzfilmen) um eineinhalb Jahr, da insofern bereits die Frist am 31. Dezember 1977 ausgelaufen ist

— § 25 Abs. 1 Satz 2 (Filmtheater- und Projektförderung) um ein halbes Jahr

— § 25 Abs. 2 Satz 1 (Antragstellung für Referenzfilmförderung) um ein halbes Jahr

— § 25 Abs. 2 Satz 2 (Antragstellung für Referenzfilmförderung von Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen) um eineinhalb Jahr (siehe oben zur Referenzfilmförderung allgemein)

— § 25 Abs. 2 Satz 3 (Antragstellung für Filmtheaterförderung) um ein halbes Jahr

— § 25 Abs. 2 Satz 4 (Antragstellung für Projektförderung) um ein Jahr, da insofern bereits die Frist am 31. März 1978 ausgelaufen ist.

Des weiteren wird eine Ausschlußfrist für eine Mitteilung über die Inanspruchnahme von Referenzfilmförderung verlängert (§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 10).

Die Fristen werden verlängert, um den Anschluß auslaufender Fristen des FFG an die in Vorbereitung befindliche materielle Novellierung zu erleichtern.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Das Änderungsgesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.